



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 29

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 06.11.2013

Inhalt:

**Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik
im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule) 567**

**Bachelorprüfungsordnung für den kooperativen (ausbildungsintegrierten) Studiengang
Versorgungs- und Entsorgungstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule) 612**



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang
Versorgungs- und Entsorgungstechnik
im Fachbereich
Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 669), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. Allgemeines	571
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	571
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	571
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	572
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	572
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	573
§ 6 Prüfungsausschuss	573
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	575
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten	576
§ 9 Einstufungsprüfung	578
§ 10 Credits	578
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	579
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	580
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	581
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	581
II. Modulprüfungen	582
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	582
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	583
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	585
§ 18 Klausurarbeiten	586
§ 19 Mündliche Prüfungen	587
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen	589
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium	589
III. Praxisphase	590
§ 22 Praxisphase	590
IV. Bachelorarbeit	591
§ 23 Bachelorarbeit	591
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	591
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	593
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	593
§ 27 Kolloquium	594

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	595
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	595
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	596
§ 30 Diploma Supplement	596
§ 31 Zusatzmodule	597
VI. Schlussbestimmungen	597
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	597
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	597
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	598
Bescheinigung	610
I. Allgemeines	615
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	615
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	615
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	616
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	616
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	616
§ 6 Prüfungsausschuss	617
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten	619
§ 9 Einstufungsprüfung	621
§ 10 Credits	621
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	622
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	623
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	624
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	625
II. Modulprüfungen	626
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	626
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	627
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	629
§ 18 Klausurarbeiten	630
§ 19 Mündliche Prüfungen	631
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen	632

§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium	632
III. Praxisphase	632
§ 22 Praxisphase	632
IV. Bachelorarbeit	633
§ 23 Bachelorarbeit	633
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	634
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	635
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	636
§ 27 Kolloquium	637
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	638
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	638
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	638
§ 30 Diploma Supplement	639
§ 31 Zusatzmodule	639
VI. Schlussbestimmungen	639
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	639
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	640
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	641
Bescheinigung	648
Anlagen	
Anlage 1	Grade/ Zehntelnote/ Prozentpunkte/ Noten
Anlage 2	Modulstruktur
Anlage 3	Studienverlaufsplan/ Credits
Anlage 4	Wahlpflichtkataloge/ Wahlpflichtmodule
Anlage 5	Übersicht Zulassungsvoraussetzungen Praxisphase/ Bachelorarbeit/ Kolloquium
Anlage 6	Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
Anlage 7	Beispiel für die Notenberechnung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Versorgungs- und Entsorgungstechnik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/ der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Versorgungs- und Entsorgungstechnik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
 2. der Nachweis eines Fachpraktikums in der Versorgungs- und Entsorgungstechnik von insgesamt 12 Wochen Dauer.
- (2) 6 Wochen des Praktikums im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 müssen vor Aufnahme des Studiums absolviert sein. Die übrige Zeit des Praktikums muss bis spätestens zum Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden.
- (3) Das Praktikum soll in entsprechend ausgestatteten einschlägigen Betrieben und/ oder öffentlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet werden, deren Tätigkeits- bzw. Geschäftsfeld auf dem Gebiet der Versorgungs- und Entsorgungstechnik liegt. Es soll exemplarisch grundlegende Kenntnisse über Teilgebiete des gewählten Studienschwerpunktes vermitteln. Es soll auch Einblicke in die Organisation und die sozialen Aufgaben des Arbeitsprozesses geben.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang.
- (6) Bei Studierenden aus anderen Sprachgebieten als dem deutschen Sprachraum ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zu erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik beträgt 3 Jahre (6 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium ein.

- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 10, § 21 und Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 und die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/ dem Vorsitzenden,
 2. deren/ dessen Stellvertreterin/ deren/ dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren,
 4. einer/ einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/ Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/ Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin/ des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/ dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/ Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Abs. 3 Satz 1 soll gewährleisten, dass alle Gruppen grundsätzlich zu beteiligen sind, gleichwohl ist der Ausschluss der studentischen Mitglieder aus bestimmten Entscheidungen möglich. Dann muss allerdings gewährleistet sein, dass der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter anwesend ist, damit die Entscheidung nicht allein von der Gruppe der Hochschullehrer getroffen wird.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/ seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vor Beginn des Semesters durch Aushang.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (5) Konkrete Leistungsdefizite aus gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengängen werden in die unmittelbare Leistungsbewertung des Studiengangs übernommen, wenn diese nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten nahe 100% Prozent übereinstimmen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen in anderen Fachbereichen der Westfälischen Hochschule.
- (6) Die für die Anrechnung von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen bzw. bei einer Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript of Records dokumentiert.
- (8) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 CP (Leistungspunkten) erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Westfälischen Hochschule betreut und bewertet wurde.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Credits

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Credits vergeben. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 21, § 22 Abs. 5, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 4 sowie die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

- (1) Jedes benotete Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Innerhalb eines Moduls können Teilleistungen zu erbringen sein. Eine Teilleistung liegt vor, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Der zeitliche Umfang der Teilleistungen darf in der Summe nicht mehr ergeben, als die ungeteilte Modulprüfung ergeben hätte. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.
- a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur weiteren Differenzierung der Benotung können die Basisnoten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt werden. Aus den Zehntelnoten können die Noten gemäß Anlage 1 ermittelt werden.
- b) Bewertungen werden für Teilleistungen in Prozentpunkten gemäß Anlage 1 angegeben.
- Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Dezimalwerte werden dann auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die so gewichtete Durchschnitts-Prozentpunktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in Anlage 7 dargestellt.

- (3) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach Prozentpunkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die in den diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Noten gemäß Anlage 1 zugeordnet. Sollten nur Credits ohne Angabe von Noten nachgewiesen werden oder nur die Angabe „bestanden“ dokumentiert sein, werden die entsprechenden Leistungen in der Regel mit der Note „ausreichend“ bewertet.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet wurde.
- (2) In allen Modulen mit Teilleistungen sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar, sofern nicht anders geregelt und wenn je Teilleistung mehr als 20 Prozent der erreichbaren Punkte erbracht worden sind und das Modul insgesamt mit ausreichend benotet wird.
- (3) Jedes nicht bestandene Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes bestandenes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Bachelorstudiengängen einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen. Der vorstehende Satz gilt sinngemäß auch für Prüfungsleistungen welche innerhalb der Westfälischen Hochschule in anderen Fachbereichen erbracht wurden. Die Regelung hinsichtlich der Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten aus § 8 gilt für die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen entsprechend.
- (2) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens zum drittmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Meldet sich die/ der Studierende nicht innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholungsprüfung, verliert sie/ er den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Wiederholungsversuch, es sei denn sie/ er weist nach, dass sie/ er das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat, oder sie/ er weist einen Ausnahmefall entsprechend § 3 Abs. 2 der Studienbeitragsatzung der Westfälischen Hochschule nach. Für innerhalb eines Moduls ausgeglichene nicht bestandene Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt die Wiederholungsmöglichkeit mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden. Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer/ eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/ des Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin verlangt. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe nicht an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die/ der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung oder als schriftlicher Projektbericht oder als Präsentation oder als Kombination der genannten Prüfungsformen durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden.
- (6) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten können zu Prüfungen mit zugehörigem Praktikum, Seminar oder Projektarbeit nur zugelassen werden, wenn die Teilnahmebescheinigung für das Praktikum, das Seminar oder die Projektarbeit vorliegt. Die praktischen Studienleistungen werden durch regelmäßige Teilnahme an und aktive Mitarbeit bei der betreffenden Lehrveranstaltung, Praktikum, Seminar oder Projektarbeit erbracht und durch Teilnahmebescheinigung abschließend registriert. Die Teilnahme kann auch über das von der Hochschule eingerichtete elektronische System bestätigt werden.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Prüfungen ab dem 4. Fachsemester können nur abgelegt werden, wenn die/ der Studierende alle Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester gemäß Anlage 3 bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den Erfordernissen des Satzes 1 absehen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.
- Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, die Bekanntmachung kann auch über das von der Hochschule eingerichtete elektronische System erfolgen.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1,2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder

3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei dem Prüfungsamt von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung kann auch über das von der Hochschule eingerichtete elektronische System erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist, kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/ er unverzüglich nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird. Im Krankheitsfall wird die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin verlangt. Im Wiederholungsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (4) Macht die/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/ er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) In Wahlpflichtmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Ab fünf Teilnehmern soll die Veranstaltung angeboten werden.
- (6) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen/ Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen/ Prüfer als Modulverantwortliche/ Modulverantwortlicher bestimmt. Diese/ Dieser Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/ der Studierende nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer/ einer Prüferin zu bewerten/ benoten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/ Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung/ Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, jedoch spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Die Dekanin/ Der Dekan kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/ Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/ dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann, in Fällen entsprechend § 18 Abs. 4 S. 2 muss die Prüfung von mehreren Prüferinnen/ Prüfern abgenommen und bewertet werden. Dabei prüft jede Prüferin/ jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausaufgabe, Seminararbeit, Referat, Projekt- oder Praktikumsbericht von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen entsprechend § 18 Abs. 3 kann die Ausarbeitung auch von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt werden.
- (2) Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens am Tag des Vortrages bekannt zu geben.

§ 21

Modulprüfungen im Bachelorstudium

Eine Übersicht der Modulstruktur ist in der Anlage 2 gegeben. Die abzulegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 3 (Pflichtmodule) und 4 (Wahlpflichtmodule) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlage 3 ist fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang bekanntgegeben. Anlage 4 wird durch die jeweils aktuellen Aushänge des Fachbereichs ersetzt. Es müssen

- im Pflichtbereich mindestens 135 Credits (siehe Anlage 3),
- für die Praxisphase mindestens 15 Credits,
- im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung mindestens 15 Credits,
- in der Bachelorarbeit mindestens 12 Credits,
- im Kolloquium mindestens 3 Credits erworben werden.

III. Praxisphase

§ 22

Praxisphase

- (1) Im Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 6. Semester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs der Versorgungs- und Entsorgungstechnik durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis, in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer fachlich begleitet.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/ der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden hat und mindestens 75 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Zulassung zur Praxisphase auf die Praxisphasenbeauftragte/ den Praxisphasenbeauftragten übertragen.
- (5) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, der Praxisphasenbericht und die Präsentation im Modul Moderation und Präsentationstechnik sind dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Credits erworben, die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/ der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/ des Studierenden kann die/ der Prüfungsausschussvorsitzende auch eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/ einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/ Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/ des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß Anlage 3 den ersten fünf Semestern zugeordneten Modulprüfungen bestanden, die Praxisphase absolviert und mindestens 150 Credits erworben hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt werden, wenn höchstens eine Modulprüfung des fünften Semesters fehlt. Das Thema der Bachelorarbeit darf von dem Lehrstoff des fehlenden Moduls nicht berührt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich in lesbarer Form (möglichst maschinengeschrieben) in vierfacher Ausfertigung an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/ der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens 6 und maximal 10 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll in der Regel 50 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen/ Einer der Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/ Prüfer wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie im Falle der Prüfung durch eine Lehrbeauftragte/ einen Lehrbeauftragten oder eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin/ Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte,
 2. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21) bestanden wurden und
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Credits erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, vergleiche Anlage 6.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) zu 70 Prozent und der Zehntelnote der Bachelorarbeit zu 25 Prozent sowie der Kolloquiumsnote (Zehntelnote) zu 5 Prozent berechnet. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegenüber den übrigen Absolventinnen/ Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen/ Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor bestandener Bachelorprüfung und wenn in diesem Zeitraum mindestens sechzig Absolventinnen/ Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala dargestellt:

A = die besten	10 % der Absolventinnen/ Absolventen
B = die nächsten	25 % der Absolventinnen/ Absolventen
C = die nächsten	30 % der Absolventinnen/ Absolventen
D = die nächsten	25 % der Absolventinnen/ Absolventen
E = die nächsten	10 % der Absolventinnen/ Absolventen
- (4) Das Zeugnis ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31
Zusatzmodule

Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/ 2013 im Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 18.10.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 11/ 2007, S. 473 ff.), geändert durch die erste Änderungssatzung vom 13.02.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 1/ 2009, S. 31 ff), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 28.06.2013 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 24/ 2013, S. 388 ff) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Versorgungs- und Entsorgungstechnik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/ 2013 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet, §8 gilt entsprechend. Der Antrag auf Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium bis zum 31.08.2016 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann

diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet, §8 gilt entsprechend. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2007/ 2008 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 15.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule vom 21.10.2013.

Gelsenkirchen, 15.10.2013

Der Dekan

des Fachbereichs Maschinenbau
und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Alfons Rinschede

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 21.10.2013

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote, %-Punkte, Notenbezeichnung

Zehntelnoten	%-Punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	ausreichend
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage: 2

*Modulstruktur im Studiengang
„Versorgungs- und Entsorgungstechnik“*

1. und 2. Semester	9 Pflichtmodule
3. – 6. Semester	11 Pflichtmodule
	3 Wahlpflichtmodule
	Praxisphase Bachelorarbeit und Kolloquium

Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik / Studienschwerpunkt: Technische Gebäudeausrüstung

24.09.2013

Modul / Kennnummer		Lehrveranstaltung	CP Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
Nr.	Bezeichnung			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
B 1	Grundkurs Mathematik	Grundkurs Mathematik	7	6	7										
B 2	Grundlagen Ingenieurmathematik	Grundlagen Ingenieurmathematik	5			4	5								
B 3	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung	6	2	3	2	3								
B 4	Physik	Physik	12	6	7	5	5								
B 5.1	Stoffliche Grundlagen	Chemie	11	3	3	2	3								
B 5.2	Stoffliche Grundlagen	Werkstofftechnik						4	5						
B 6	Mechanik	Mechanik	9	4	5	3	4								
B 7.1	Konstruktionstechnik	Technische Grundlagen / CAD	8			2	3								
B 7.2	Konstruktionstechnik	Apparatebau						4	5						
B 8	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Betriebswirtschaft für Ingenieure	5	4	5										
B 9	Wissenschaftl. Arbeiten und Präsentation	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	2			2	2								
B 10	Höhere Mathematik für Ingenieure	Höhere Mathematik für Ingenieure	5				4	5							
B 11	Grundlagen der technischen Thermodynamik	Grundlagen der technischen Thermodynamik	5				4	5							
B 12	Elektrotechnik	Elektrotechnik	5				4	5							
B 13.1	Sanitärtechnik	Sanitärtechnik 1	10				4	5							
B 13.2	Sanitärtechnik	Sanitärtechnik 2							4	5					
B 14.1	Klimatechnik	Klimatechnik 1	10						4	5					
B 14.2	Klimatechnik	Klimatechnik 2									4	5			
B 15.1	Heizungstechnik	Heizungstechnik 1	10						4	5					
B 15.2	Heizungstechnik	Heizungstechnik 2										4	5		
B 16	Gebäudeautomation	Gebäudeautomation	5						4	5					
B 17	Elektrische Gebäudeausrüstung	Elektrische Gebäudeausrüstung	5						4	5					
B 18	Grundlagen der Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik	5								5	5			
B 19.1	Energiewirtschaft	Energiemanagement	5						4	5					
B 19.2	Energiewirtschaft	Energiewirtschaft dezentraler Systeme	5									4	5		
		Wahlpflichtmodul 1	5			4	5								
		Wahlpflichtmodul 2	5									4	5		
		Wahlpflichtmodul 3	5									4	5		
	Praxisphase		15												15
	Bachelorarbeit		12												12
	Kolloquium		3												3

Summe Credits: 180

25 30 24 30 24 30 24 30 25 30 0 30

Summe SWS: 122

Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik / Studienschwerpunkt: Entsorgungssystemtechnik

24.09.2013

Modul Kennnummer		Lehrveranstaltung	CP Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
Nr.	Bezeichnung			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
B 1	Grundkurs Mathematik	Grundkurs Mathematik	7	6	7										
B 2	Grundlagen Ingenieurmathematik	Grundlagen Ingenieurmathematik	5			4	5								
B 3	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung	6	2	3	2	3								
B 4	Physik	Physik	12	6	7	5	5								
B 5.1	Stoffliche Grundlagen	Chemie	11	3	3	2	3								
B 5.2	Stoffliche Grundlagen	Werkstofftechnik						4	5						
B 6	Mechanik	Mechanik	9	4	5	3	4								
B 7.1	Konstruktionstechnik	Technische Grundlagen / CAD	8			2	3								
B 7.2	Konstruktionstechnik	Apparatebau							4	5					
B 8	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Betriebswirtschaft für Ingenieure	5	4	5										
B 9	Wissenschaftl. Arbeiten und Präsentation	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	2			2	2								
B 10	Höhere Mathematik für Ingenieure	Höhere Mathematik für Ingenieure	5					4	5						
B 11	Grundlagen der technischen Thermodynamik	Grundlagen der technischen Thermodynamik	5					4	5						
B 12	Elektrotechnik	Elektrotechnik	5					4	5						
B 20	Abfallwirtschaft und -recht	Abfallwirtschaft und -recht	5					4	5						
B 21	Mechanische Aufbereitungsverfahren	Mechanische Aufbereitungsverfahren	5							4	5				
B 22	Entsorgungslogistik	Entsorgungslogistik	5							4	5				
B 23.1	Wassertechnologien	Wasseraufbereitung	10							4	5				
B 23.2	Wassertechnologien	Abwassertechnik									4	5			
B 25	Energiemanagement	Energiemanagement	5							4	5				
B 18	Grundlagen der Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik	5									5	5		
B 26	Kreislaufwirtschaft	Kreislaufwirtschaft	5									4	5		
B 28	Thermische Behandlungsverfahren	Thermische Behandlungsverfahren	5									4	5		
B 29	chemisch-biologische Behandlungsverfahren	chemisch-biologische Behandlungsverfahren	5									4	5		
B 30	Zertifizierung und Beauftragtenwesen	Zertifizierung und Beauftragtenwesen	5									4	5		
		Wahlpflichtmodul 1	5			4	5								
		Wahlpflichtmodul 2	5							4	5				
		Wahlpflichtmodul 3	5									4	5		
	Praxisphase		15												15
	Bachelorarbeit		12												12
	Kolloquium		3												3

Summe Credits: 180

25 30 24 30 24 30 24 30 25 30 0 30

Summe SWS: 122

Anlage 4 : Wahlpflichtkataloge/ Wahlpflichtmodule

Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Anlage 4 wird durch die jeweils aktuellen Ausgänge des Fachbereichs ersetzt.

Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Stundenumfang von 4 Semesterwochenstunden und wird mit 5 Credits gewertet.

Wahlpflichtmodulkatalog

- Englisch
- Computergestütztes Lösen von Differentialgleichungen
- Kunststofftechnik
- Gastechnik
- Ausgewählte Kapitel der Sanitärtechnik
- Thermodynamik energiebereitstellender Anlagen
- Prozesssimulation (PZS)
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Energieeffizienz im Bauwesen
- Wasserversorgung
- Projektierung
- Anlagensteuerungstechnik (für Entsorgungssystemtechnik)
- Digitale Regelung und Steuerung (DDC) (für TGA)
- Kältetechnik
- Geografisches Informationssystem (GIS)
- Sondergebiete der Entsorgungssystemtechnik
- Wirtschaftsrecht
- Projektierung
- Strahlenschutz und Dekontamination
- Leiten, Präsentieren, Moderieren
- Unternehmensführung

Nicht bestandene Modulprüfungen innerhalb eines Wahlpflichtkataloges können einmalig ersetzt werden.

Auf besonderen Antrag können auch ausgewählte Pflichtmodule der einen Studienrichtung als Wahlpflichtmodule für die andere Studienrichtung anerkannt werden.

Anlage 5:

Übersicht Zulassungsvoraussetzungen
Praxisphase/ Bachelorarbeit/ Kolloquium

Praxisphase

Zulassungsvoraussetzung	Vgl. § 22 Abs. 4
Dauer	12 Wochen
Credits	15

Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung	Vgl. § 24 Abs. 1
Bearbeitungsdauer	min. 6 Wochen max. 10 Wochen
Credits	12
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Kolloquium

Zulassungsvoraussetzung	Vgl. § 27 Abs. 2
Prüfungsdauer	ca. 30 Minuten
Credits	3
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Anlage 6:

Bescheinigung
über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

Frau/ Herrn _____ wird bescheinigt, dass sie/ er an
der

Westfälischen Hochschule im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Ma-
nagement

im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik:

folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat:

Frau/ Herr _____ verließ die Westfälische Hochschule
am _____.

Zu einem Studienabschluss kam es im Studiengang Versorgungs- und Entsor-
gungstechnik der Westfälischen Hochschule nicht.

Gelsenkirchen, _____

Prof. Dr. _____

Prüfungsausschussvorsitzende / Prüfungsausschussvorsitzender
Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management

Anlage 7:

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Beispielberechnung für das

Modul "Konstruktionstechnik"

Teilleistung	Credits	Prozentpunkte (Beispiel)	Credits x Prozent- punkte
CAD	3	61	183
Apparatebau	5	64	320
Summe	8	-	503

$$\text{Gewichtete Durchschnittspunktzahl (\%)} = \frac{\text{Summe (Credits x Prozentpunkte)}}{\text{Summe Credits}} = \frac{503}{8} = 62,875$$

Gerundete gewichtete Durchschnittspunktzahl (%) = 63 %
(siehe § 11 Abs. 2)

entspricht Zehntelnote = 3,2

entspricht Notenbezeichnung = befriedigend

Bachelorprüfungsordnung
für den kooperativen (ausbildungsintegrierten) Studiengang
Versorgungs- und Entsorgungstechnik
im Fachbereich
Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 669), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. Allgemeines	615
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	615
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	615
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	616
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	616
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	616
§ 6 Prüfungsausschuss	617
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten	619
§ 9 Einstufungsprüfung	621
§ 10 Credits	621
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	622
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	623
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	624
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	625
II. Modulprüfungen	626
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	626
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	627
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	629
§ 18 Klausurarbeiten	630
§ 19 Mündliche Prüfungen	631
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen	632
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium	632
III. Praxisphase	632
§ 22 Praxisphase	632
IV. Bachelorarbeit	633
§ 23 Bachelorarbeit	633
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	634
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	635
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	636
§ 27 Kolloquium	637
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	638

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	638
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	638
§ 30 Diploma Supplement	639
§ 31 Zusatzmodule	639
VI. Schlussbestimmungen	639
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	639
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	640
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	641
Bescheinigung	648
Anlagen	
Anlage 1	Grade/ Zehntelnote/ Prozentpunkte/ Noten
Anlage 2	Modulstruktur
Anlage 3	Studienverlaufsplan/ Credits
Anlage 4	Wahlpflichtkataloge/ Wahlpflichtmodule
Anlage 5	Übersicht Zulassungsvoraussetzungen Praxisphase/ Bachelorarbeit/ Kolloquium
Anlage 6	Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
Anlage 7	Beispiel für die Notenberechnung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des kooperativen Studiums im Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des kooperativen Studiums Versorgungs- und Entsorgungstechnik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/ der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Versorgungs- und Entsorgungstechnik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
 2. ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen/ Betrieb. Ein Vorpraktikum ist nicht gefordert.
- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang.
- (4) Bei Studierenden aus anderen Sprachgebieten als dem deutschen Sprachraum ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zu erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im kooperativen Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik beträgt 4 Jahre (8 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 10, § 21 und Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 und die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 6. der/ dem Vorsitzenden,
 7. deren/ dessen Stellvertreterin/ deren/ dessen Stellvertreter,
 8. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren,
 9. einer/ einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und
 10. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/ Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/ Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die

Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin/ des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/ dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen/ Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Abs. 3 Satz 1 soll gewährleisten, dass alle Gruppen grundsätzlich zu beteiligen sind, gleichwohl ist der Ausschluss der studentischen Mitglieder aus bestimmten Entscheidungen möglich. Dann muss allerdings gewährleistet sein, dass der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter anwesend ist, damit die Entscheidung nicht allein von der Gruppe der Hochschullehrer getroffen wird.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/ seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (5) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (6) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vor Beginn des Semesters durch Aushang.
- (8) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie

sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (5) Konkrete Leistungsdefizite aus gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengängen werden in die unmittelbare Leistungsbewertung des Studiengangs übernommen, wenn diese nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten nahe 100% Prozent übereinstimmen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen in anderen Fachbereichen der Westfälischen Hochschule.
- (6) Die für die Anrechnung von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen bzw. bei einer Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen kei-

ne Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript of Records dokumentiert.

- (8) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 CP (Leistungspunkten) erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Westfälischen Hochschule betreut und bewertet wurde.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Credits

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Credits vergeben. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden

inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 21, § 22 Abs. 5, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 4 sowie die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

(1) Jedes benotete Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Innerhalb eines Moduls können Teilleistungen zu erbringen sein. Eine Teilleistung liegt vor, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Der zeitliche Umfang der Teilleistungen darf in der Summe nicht mehr ergeben, als die ungeteilte Modulprüfung ergeben hätte. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung können die Basisnoten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt werden. Aus den Zehntelnoten können die Noten gemäß Anlage 1 ermittelt werden.

b) Bewertungen werden für Teilleistungen in Prozentpunkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.

(2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der

Credits dividiert. Dezimalwerte werden dann auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die so gewichtete Durchschnitts-Prozentpunktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in Anlage 7 dargestellt.

- (3) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Mittelwert wird mit einer Dezimalstelle angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach Prozentpunkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die in den diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Noten gemäß Anlage 1 zugeordnet. Sollten nur Credits ohne Angabe von Noten nachgewiesen werden oder nur die Angabe „bestanden“ dokumentiert sein, werden die entsprechenden Leistungen in der Regel mit der Note „ausreichend“ bewertet.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet wurde.

- (4) In allen Modulen mit Teilleistungen sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar, sofern nicht anders geregelt und wenn je Teilleistung mehr als 20 Prozent der erreichbaren Punkte erbracht worden sind und das Modul insgesamt mit ausreichend benotet wird.
- (5) Jedes nicht bestandene Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes bestandenes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (5) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Bachelorstudiengängen einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen. Der vorstehende Satz gilt sinngemäß auch für Prüfungsleistungen welche innerhalb der Westfälischen Hochschule in anderen Fachbereichen erbracht wurden. Die Regelung hinsichtlich der Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten aus § 8 gilt für die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen entsprechend.
- (6) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens zum drittmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Meldet sich die/ der Studierende nicht innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholungsprüfung, verliert sie/ er den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Wiederholungsversuch, es sei denn sie/ er weist nach, dass sie/ er das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat, oder sie/ er weist einen Ausnahmefall entsprechend § 3 Abs. 2 der Studienbeitragssatzung der Westfälischen Hochschule nach. Für innerhalb eines Moduls ausgeglichene nicht bestandene Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt die Wiederholungsmöglichkeit mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit.
- (7) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden. Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer/ eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/ des Studierenden.
- (8) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin verlangt. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe nicht an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt

- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die/ der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung oder als schriftlicher Projektbericht oder als Präsentation oder als Kombination der genannten Prüfungsformen durchgeführt. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (7) Einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden.
- (8) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (9) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.
- (10) Kandidatinnen und Kandidaten können zu Prüfungen mit zugehörigem Praktikum, Seminar oder Projektarbeit nur zugelassen werden, wenn die Teilnahmebescheinigung für das Praktikum, das Seminar oder die Projektarbeit vorliegt. Die praktischen Studienleistungen werden durch regelmäßige Teilnahme an und aktive Mitarbeit bei der betreffenden Lehrveranstaltung, Praktikum, Seminar oder Projektarbeit erbracht und durch Teilnahmebescheinigung abschließend registriert. Die Teilnahme kann auch über das von der Hochschule eingerichtete elektronische System bestätigt werden.
- (11) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (12) Prüfungen ab dem 6. Fachsemester können nur abgelegt werden, wenn die/ der Studierende alle Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester gemäß Anlage 3 bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den Erfordernissen des Satzes 1 absehen.
- (13) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (14) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, die Bekanntmachung kann auch über das von der Hochschule eingerichtete elektronische System erfolgen.
- (15) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1,2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (16) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei dem Prüfungsamt von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung kann auch über das von der Hochschule eingerichtete elektronische System erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist, kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/ er unverzüglich nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird. Im Krankheitsfall wird die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin verlangt. Im Wiederholungsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/ er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) In Wahlpflichtmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Ab fünf Teilnehmern soll die Veranstaltung angeboten werden.
- (6) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen/ Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen/ Prüfer als Modulverantwortliche/ Modulverantwortlicher bestimmt. Diese/ Dieser Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/ der Studierende nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/ Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer/ einer Prüferin zu bewerten/ benoten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/ Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung/ Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, jedoch spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Die Dekanin/ Der Dekan kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/ Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/ dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann, in Fällen entsprechend § 18 Abs. 4 S. 2 muss die Prüfung von mehreren Prüferinnen/ Prüfern abgenommen und bewertet werden. Dabei prüft jede Prüferin/ jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausaufgabe, Seminararbeit, Referat, Projekt- oder Praktikumsbericht von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen entsprechend § 18 Abs. 3 kann die Ausarbeitung auch von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt werden.

- (3) Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens am Tag des Vortrages bekannt zu geben.

§ 21

Modulprüfungen im Bachelorstudium

Eine Übersicht der Modulstruktur ist in der Anlage 2 gegeben. Die abzulegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 3 (Pflichtmodule) und 4 (Wahlpflichtmodule) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlage 3 ist fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang bekanntgegeben. Anlage 4 wird durch die jeweils aktuellen Aushänge des Fachbereichs ersetzt. Es müssen

- im Pflichtbereich mindestens 135 Credits (siehe Anlage 3),
- für die Praxisphase mindestens 15 Credits,
- im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung mindestens 15 Credits,
- in der Bachelorarbeit mindestens 12 Credits,
- im Kolloquium mindestens 3 Credits

erworben werden.

III. Praxisphase

§ 22

Praxisphase

- (6) Im kooperativen Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 8. Semester abzuleisten.

- (7) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs der Versorgungs- und Entsorgungstechnik durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis, in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer fachlich begleitet.
- (8) Über die Praxisphase erstellt die/ der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (9) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden hat und mindestens 75 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Zulassung zur Praxisphase auf die Praxisphasenbeauftragte/ den Praxisphasenbeauftragten übertragen.
- (10) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, der Praxisphasenbericht und die Präsentation im Modul Moderation und Präsentationstechnik sind dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 15 Credits erworben, die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 8. Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/ der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/ des Studierenden kann die/ der Prüfungsausschussvorsitzende auch eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/ einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/ Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/ des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß Anlage 3 den ersten sieben Semestern zugeordneten Modulprüfungen bestanden, die Praxisphase absolviert und mindestens 150 Credits erworben hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt werden, wenn höchstens eine Modulprüfung des siebten Semesters fehlt. Das Thema der Bachelorarbeit darf von dem Lehrstoff des fehlenden Moduls nicht berührt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich in lesbarer Form (möglichst maschinengeschrieben) in vierfacher Ausfertigung an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/ der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt mindestens 6 und maximal 10 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll in der Regel 50 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen/ Einer der Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/ Prüfer wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie im Falle der Prüfung durch eine Lehrbeauftragte/ einen Lehrbeauftragten oder eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (3) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (4) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin/ Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte,
 2. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21) bestanden wurden und
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (6) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Credits erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, vergleiche Anlage 6.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (5) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) zu 70 Prozent und der Zehntelnote der Bachelorarbeit zu 25 Prozent sowie der Kolloquiumsnote (Zehntelnote) zu 5 Prozent berechnet. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegenüber den übrigen Absolventinnen/ Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen/ Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor bestandener Bachelorprüfung und wenn in diesem Zeitraum mindestens sechzig Absol-

ventinnen/ Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala dargestellt:

A = die besten	10 % der Absolventinnen/ Absolventen
B = die nächsten	25 % der Absolventinnen/ Absolventen
C = die nächsten	30 % der Absolventinnen/ Absolventen
D = die nächsten	25 % der Absolventinnen/ Absolventen
E = die nächsten	10 % der Absolventinnen/ Absolventen

- (8) Das Zeugnis ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Diploma Supplement

- (3) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (4) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31

Zusatzmodule

Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/ 2013 im kooperativen Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management an der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 15.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule vom 21.10.2013.

Gelsenkirchen, 15.10.2013

Der Dekan

des Fachbereichs Maschinenbau
und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Alfons Rinschede

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 21.10.2013

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote, %-Punkte, Notenbezeichnung

Zehntelnoten	%-Punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	97	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	92	
1,4	91	
1,5	90	Gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	87	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	82	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	77	
2,4	76	
2,5	75	befriedigend
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	72	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	67	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	62	
3,4	61	
3,5	60	ausreichend
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	57	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	52	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage: 2

*Modulstruktur im kooperativen Studiengang
„Versorgungs- und Entsorgungstechnik“*

1. - 4. Semester	9 Pflichtmodule
5. – 8. Semester	11 Pflichtmodule
	3 Wahlpflichtmodule
	Praxisphase Bachelorarbeit und Kolloquium

Anlage 3a: Studienverlauf kooperativer Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik: Technische Gebäudeausrüstung

Ausbildungsintegr. Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik / Technische Gebäudeausrüstung

24.09.2013

Modul / Kennnummer		Lehrveranstaltung	CP Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
Nr.	Bezeichnung			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
B 1	Grundkurs Mathematik	Grundkurs Mathematik	7	6	7														
B 2	Grundlagen Ingenieurmathematik	Grundlagen Ingenieurmathematik	5			4	5												
B 3	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung	6	2	3	2	3												
B 4	Physik	Physik	12					6	7	5	5								
B 5.1	Stoffliche Grundlagen	Chemie	11					3	3	2	3								
B 5.2	Stoffliche Grundlagen	Werkstofftechnik											4	5					
B 6	Mechanik	Mechanik	9	4	5	3	4												
B 7.1	Konstruktionstechnik	Technische Grundlagen / CAD	8							2	3								
B 7.2	Konstruktionstechnik	Apparatebau											4	5					
B 8	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Betriebswirtschaft für Ingenieure	5					4	5										
B 9	Wissenschaftl. Arbeiten und Präsentation	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	2			2	2												
B 10	Höhere Mathematik für Ingenieure	Höhere Mathematik für Ingenieure	5									4	5						
B 11	Grundlagen der technischen Thermodynamik	Grundlagen der technischen Thermodynamik	5									4	5						
B 12	Elektrotechnik	Elektrotechnik	5									4	5						
B 13.1	Sanitärtechnik	Sanitärtechnik 1	10									4	5						
B 13.2	Sanitärtechnik	Sanitärtechnik 2													4	5			
B 14.1	Klimatechnik	Klimatechnik 1	10											4	5				
B 14.2	Klimatechnik	Klimatechnik 2															4	5	
B 15.1	Heizungstechnik	Heizungstechnik 1	10											4	5				
B 15.2	Heizungstechnik	Heizungstechnik 2																4	5
B 16	Gebäudeautomation	Gebäudeautomation	5											4	5				
B 17	Elektrische Gebäudeausrüstung	Elektrische Gebäudeausrüstung	5											4	5				
B 18	Grundlagen der Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik	5													5	5		
B 19.1	Energiewirtschaft	Energiemanagement	5											4	5				
B 19.2	Energiewirtschaft	Energiewirtschaft dezentraler Systeme	5														4	5	
		Wahlpflichtmodul 1	5							4	5								
		Wahlpflichtmodul 2	5														4	5	
		Wahlpflichtmodul 3	5														4	5	
	Praxisphase		15																15
	Bachelorarbeit		12																12
	Kolloquium		3																3
Summe Credits:				12	15	11	14	13	15	13	16	24	30	24	30	25	30	0	30
Summe SWS:				122															

Anlage 3b: Studienverlauf kooperativer Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik: Entsorgungssystemtechnik

Kooperativer Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik / Entsorgungssystemtechnik

24.09.2013

Modul Kennnummer		Lehrveranstaltung	CP Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
Nr.	Bezeichnung			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
B 1	Grundkurs Mathematik	Grundkurs Mathematik	7	6	7														
B 2	Grundlagen Ingenieurmathematik	Grundlagen Ingenieurmathematik	5			4	5												
B 3	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung	6	2	3	2	3												
B 4	Physik	Physik	12					6	7	5	5								
B 5.1	Stoffliche Grundlagen	Chemie	11					3	3	2	3								
B 5.2	Stoffliche Grundlagen	Werkstofftechnik											4	5					
B 6	Mechanik	Mechanik	9	4	5	3	4												
B 7.1	Konstruktionstechnik	Technische Grundlagen / CAD	8							2	3								
B 7.2	Konstruktionstechnik	Apparatebau											4	5					
B 8	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Betriebswirtschaft für Ingenieure	5					4	5										
B 9	Wissenschaftl. Arbeiten und Präsentation	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	2			2	2												
B 10	Höhere Mathematik für Ingenieure	Höhere Mathematik für Ingenieure	5									4	5						
B 11	Grundlagen der technischen Thermodynamik	Grundlagen der technischen Thermodynamik	5									4	5						
B 12	Elektrotechnik	Elektrotechnik	5									4	5						
B 20	Abfallwirtschaft und -recht	Abfallwirtschaft und -recht	5									4	5						
B 21	Mechanische Aufbereitungsverfahren	Mechanische Aufbereitungsverfahren	5											4	5				
B 22	Entsorgungslogistik	Entsorgungslogistik	5											4	5				
B 23.1	Wassertechnologien	Wasseraufbereitung	10											4	5				
B 23.2	Wassertechnologien	Abwassertechnik													4	5			
B 25	Energiemanagement	Energiemanagement	5											4	5				
B 18	Grundlagen der Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik	5														5	5	
B 26	Kreislaufwirtschaft	Kreislaufwirtschaft	5														4	5	
B 28	Thermische Behandlungsverfahren	Thermische Behandlungsverfahren	5														4	5	
B 29	chemisch-biologische Behandlungsverfahren	chemisch-biologische Behandlungsverfahren	5														4	5	
B 30	Zertifizierung und Beauftragtenwesen	Zertifizierung und Beauftragtenwesen	5														4	5	
		Wahlpflichtmodul 1	5							4	5								
		Wahlpflichtmodul 2	5											4	5				
		Wahlpflichtmodul 3	5													4	5		
	Praxisphase		15																15
	Bachelorarbeit		12																12
	Kolloquium		3																3

Summe Credits: 180

Summe SWS: 122

12 15 11 14 13 15 13 16 24 30 24 30 25 30 0 30

Anlage 4 : Wahlpflichtkataloge/ Wahlpflichtmodule

Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Anlage 4 wird durch die jeweils aktuellen Ausgänge des Fachbereichs ersetzt.

Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Stundenumfang von 4 Semesterwochenstunden und wird mit 5 Credits gewertet.

Wahlpflichtmodulkatalog

- Englisch
- Computergestütztes Lösen von Differentialgleichungen
- Kunststofftechnik
- Gastechnik
- Ausgewählte Kapitel der Sanitärtechnik
- Thermodynamik energiebereitstellender Anlagen
- Prozesssimulation (PZS)
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Energieeffizienz im Bauwesen
- Wasserversorgung
- Projektierung
- Anlagensteuerungstechnik (für Entsorgungssystemtechnik)
- Digitale Regelung und Steuerung (DDC) (für TGA)
- Kältetechnik
- Geografisches Informationssystem (GIS)
- Sondergebiete der Entsorgungssystemtechnik
- Wirtschaftsrecht
- Projektierung
- Strahlenschutz und Dekontamination
- Leiten, Präsentieren, Moderieren
- Unternehmensführung

Nicht bestandene Modulprüfungen innerhalb eines Wahlpflichtkataloges können einmalig ersetzt werden.

Auf besonderen Antrag können auch ausgewählte Pflichtmodule der einen Studienrichtung als Wahlpflichtmodule für die andere Studienrichtung anerkannt werden.

Anlage 5:

**Übersicht Zulassungsvoraussetzungen
Praxisphase/ Bachelorarbeit/ Kolloquium**

Praxisphase

Zulassungsvoraussetzung	Vgl. § 22 Abs. 4
Dauer	12 Wochen
Credits	15

Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung	Vgl. § 24 Abs. 1
Bearbeitungsdauer	min. 6 Wochen max. 10 Wochen
Credits	12
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Kolloquium

Zulassungsvoraussetzung	Vgl. § 27 Abs. 2
Prüfungsdauer	ca. 30 Minuten
Credits	3
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Anlage 6:

**Bescheinigung
über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen**

Frau/ Herrn _____ wird bescheinigt, dass sie/ er an
der

Westfälischen Hochschule im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Ma-
nagement

im kooperativen Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik:

folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat:

Frau/ Herr _____ verließ die Westfälische Hochschule
am _____.

Zu einem Studienabschluss kam es im kooperativen Studiengang Versorgungs-
und Entsorgungstechnik der Westfälischen Hochschule nicht.

Gelsenkirchen, _____

Prof. Dr. _____

Prüfungsausschussvorsitzende / Prüfungsausschussvorsitzender
Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management

Anlage 7:

Beispiel für die Notenberechnung

Berechnung der Modulnote:

Beispielberechnung für das

Modul "Konstruktionstechnik"

Teilleistung	Credits	Prozentpunkte (Beispiel)	Credits x Prozent- punkte
CAD	3	61	183
Apparatebau	5	64	320
Summe	8	-	503

$$\text{Gewichtete Durchschnittspunktzahl (\%)} = \frac{\text{Summe (Credits x Prozentpunkte)}}{\text{Summe Credits}} = \frac{503}{8} = 62,875$$

Gerundete gewichtete Durchschnittspunktzahl (%) = 63 %
(siehe § 11 Abs. 2)

entspricht Zehntelnote = 3,2

entspricht Notenbezeichnung = befriedigend